

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 52 vom 23. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land
zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege
nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
Vom 19.11.2024 1

Allgemeinverfügung
zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2
der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer,
die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004
nicht der Zulassung bedürfen. 2

Sicherheitsrecht;
Verbot der Verwendung von Feuerwerkskörpern / pyrotechnischen Gegenständen am Roßfeld
Allgemeinverfügung
Vom 18. Dezember 2024 3

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der
Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 14.12.2021
Vom 10.12.2024 4

Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplans „Mitterfeld Ost“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 5

Markt Berchtesgaden

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den
Bebauungsplan „Saaldorf West“
gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 8

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages 9

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengangenen Sparkassenbuch 10

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Kostenbeitragssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land
zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege

**nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)
Vom 19.11.2024**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände des Landkreises Nr. 13, S. 83) zuletzt geändert durch 11. Änderungssatzung vom 14.11.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 19.12.2023, S. 423 - 425)

Aufgrund des Artikel 16 bis 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 826), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und des § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 152) erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende Satzung:

**§ 1
Satzungszweck**

Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung und auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

**§ 2
Kostenbeitragspflicht**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht ist abhängig von der Förderung gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Kindertagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 2 und 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten.
- (6) Bei Kündigung durch die Eltern endet die Leistung und somit auch die Kostenbeitragspflicht mit Ablauf des angefangenen Monats. Bei Kündigung durch die Tagespflegeperson bzw. bei einvernehmlicher Kündigung endet die Leistung und somit auch die Kostenbeitragspflicht mit dem letzten Betreuungstag.
- (7) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie wird durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie Berchtesgadener Land (AKJF BGL) vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden.

**§ 3
Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe des pauschalierten monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit des Kindes und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet. Betreuungszeiten in der Nacht (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr) werden nur zu 40 % berücksichtigt.
- (3) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Kostenbeitragspflichtigen nach § 4.
- (4) Die Höhe der Kostenbeiträge errechnet sich aus dem jeweiligen Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG, der Begrenzung der Elternbeteiligung auf die maximal 1,5-fache Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG, dem Buchungszeitfaktor nach § 25 Abs. 1 AVBayKiBiG und dem Gewichtungsfaktor (1,3) für Kindertagespflege nach Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG.
- (5) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.
- (6) Für die Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuung wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (7) Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung bestehen.

**§ 4
Einkommensermittlung**

- (1) Zum Jahreseinkommen nach dieser Satzung gehören
 1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) nach den Einkommenssteuerbescheiden, ansonsten der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß (elektronischer) Lohnsteuerkarte abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9 a EStG;

2. bei Personen, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, die Jahreseinkünfte bzw. bei Nichtselbständigen das Bruttoeinkommen;
3. wiederkehrende Bezüge aus Renten und Pensionen, aus Altersvorsorgevermögen sowie aus unabhängigen Tätigkeiten und Versorgungsleistungen aus Vermögensübergabeverträgen;
4. alle sonstigen Bezüge, insbesondere das Kindergeld, Familiengeld, Unterhaltsleistungen und Sozialleistungen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- (1) Mit der Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege haben die Eltern dem Landkreis Berchtesgadener Land schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe dem von ihnen zu leistenden Kostenbeitrag zugrunde zu legen ist. Die Kostenbeitragspflichtigen haben hierzu dem AKJF BGL Auskunft über ihr Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben sowie die entsprechenden Belege vorzulegen.
- (2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, ist von ihnen der höchste Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird der Kostenbeitrag entsprechend der maßgeblichen Einkommensstufe ab dem Folgemonat erhoben.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Berchtesgadener Land Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig dieser Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Kostenbeitrag wird zum Anfang des jeweiligen Monats fällig.
- (3) Der Kostenbeitrag ist auf ein Konto des Landkreises Berchtesgadener Land zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 7 Kostenbeitragserlass

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft. Bis zur Festsetzung des Erlassbetrages durch Bescheid wird der monatliche Kostenbeitrag entsprechend der Festsetzung nach der Kostenbeitragstabelle erhoben. Etwaige sich ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; bei eingetretener Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Kostenbeitragspflichtigen spätestens zwei Monate nach Festsetzung durch Bescheid zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Kostenbeitragsatzung für die Kindertagespflege vom 14.11.2023 (Bekanntmachung am 19.12.2023) außer Kraft.

Kostenbeitragstabelle:

Kostenbeitrag			tägliche Betreuungszeit in Stunden																			
			mehr als 2		mehr als 3		mehr als 4		mehr als 5		mehr als 6		mehr als 7		mehr als 8		mehr als 9		mehr als 10		mehr als 11	
			bis 2	bis 3	bis 4	bis 5	bis 6	bis 7	bis 8	bis 9	bis 10	bis 11	bis 12									
Jahresinkommen	bis zu	10.000 €	0	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
	bis zu	15.000 €	1	22 €	34 €	45 €	56 €	67 €	78 €	89 €	101 €	112 €	123 €	134 €	145 €	156 €	168 €	179 €	190 €	201 €	212 €	
	bis zu	20.000 €	2	34 €	50 €	67 €	84 €	101 €	117 €	134 €	151 €	168 €	184 €	201 €	218 €	235 €	252 €	269 €	286 €	303 €	320 €	
	bis zu	25.000 €	3	45 €	67 €	89 €	112 €	134 €	157 €	179 €	201 €	224 €	246 €	268 €	291 €	313 €	335 €	358 €	380 €	403 €	425 €	
	bis zu	30.000 €	4	56 €	84 €	112 €	140 €	168 €	196 €	224 €	252 €	280 €	307 €	335 €	363 €	391 €	419 €	447 €	475 €	503 €	531 €	
	bis zu	40.000 €	5	78 €	117 €	157 €	196 €	235 €	274 €	313 €	352 €	391 €	430 €	469 €	508 €	547 €	586 €	625 €	664 €	703 €	742 €	
	bis zu	50.000 €	6	101 €	151 €	201 €	252 €	302 €	352 €	403 €	453 €	503 €	553 €	603 €	653 €	703 €	753 €	803 €	853 €	903 €	953 €	
	über	50.000 €	7	112 €	168 €	224 €	280 €	335 €	391 €	447 €	503 €	559 €	615 €	671 €	727 €	783 €	839 €	895 €	951 €	1007 €	1063 €	

Bad Reichenhall, den 13. Dezember 2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Landratsamt Berchtesgadener Land

Allgemeinverfügung zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen.

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Berchtesgadener Land folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):
 - a) das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
 - b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
 - c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde dem Landratsamt Berchtesgadener Land durch den Betrieb in Textform angezeigt bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder gelagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
3. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine schwere, hochansteckende und unheilbare Virusinfektion, die Schweine -sowohl Hausschweine als auch Wildschweine – befällt und fast immer zum Tod der infizierten Schweine führt. Im Falle eines ASP-Ausbruchs sind um die Ausbruchsstelle verschiedene Sperrzonen einzurichten, die mit Beschränkungen für die Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung der daraus gewonnenen Fleischerzeugnisse von Schweinen, die innerhalb der Sperrzonen gehalten wurden, verbunden sind. So dürfen Schweine, die in einer Sperrzone II oder einer Sperrzone III gehalten wurden, nur in Betrieben geschlachtet werden, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens speziell dafür benannt wurden.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für die weitere Zerlegung und Verarbeitung des daraus gewonnenen Schweinefleisches. Hier bietet das EU-Recht allerdings Ausnahmemöglichkeiten.

II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr.2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Zu Nummer 1:

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausnahmen von der Benennung ist Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Demnach kann die zuständige Behörde beschließen, dass eine besondere Benennung für Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.

Mit der Nutzung der Ausnahme steht es den Betrieben frei, jederzeit Fleisch von Schweinen, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden, zu verarbeiten, zu zerlegen und zu lagern. Dies umfasst demnach auch Fleisch von Schweinen, das für den menschlichen Verzehr geeignet, aber nicht EU-weit handelbar ist.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung dürfen Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen aus diesen Betrieben nur innerhalb Deutschlands vermarktet werden. Dies gilt auch für Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen von Schweinen, die nicht aus einer Sperrzone II oder III stammen.

Ein EU-weites Inverkehrbringen muss ausgeschlossen werden, siehe Art. 44 Abs. 2 lit. b) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Damit die rein nationale Vermarktung dieses Fleisches, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen gewährleistet werden kann, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 lit. a) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 grundsätzlich eine besondere Kennzeichnung als Ersatz der gem. Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehenen Kennzeichnung vor. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Gewährung der Ausnahme von der Benennung nur an Lebensmittelunternehmen richtet, die nicht den Kennzeichnungsvorgaben der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterliegen, entfällt diese Vorgabe für Betriebe im Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

Mit der Anordnung in Nummer 1 Buchst. a) dieser Allgemeinverfügung wird die grundsätzlich mögliche Vermarktung im grenznahen EU-Ausland unterbunden und somit sichergestellt, dass die unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer rein nationalen Vermarktung eingehalten werden.

Weiterhin wird mit Nummer 1 Buchst. b) dieser Allgemeinverfügung sichergestellt, dass auch anfallende tierische Nebenprodukte aus Betrieben, die von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen, nicht EU-weit in den Verkehr gebracht werden, sondern innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt werden. Damit dies sichergestellt wird, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 lit. c) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos die Verarbeitung oder Beseitigung gem. Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Die anfallenden tierischen Nebenprodukte von Schweinen können demnach in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet oder beseitigt werden.

Die Anordnung der verpflichtenden Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung unter Nummer 1. Buchst. c) dieser Allgemeinverfügung ergeht aufgrund Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Es ist erforderlich, dass ein Betrieb beim Landratsamt Berchtesgadener Land anzeigt, dass er von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen möchte, bevor er Fleisch, Fleischzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert, die in einer Sperrzone II oder einer Sperrzone III gehalten wurden. Diese Vorgabe ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Betrieb ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung verpflichtet ist, sicherzustellen, dass die Bedingungen unter Nummer 1 Buchst. a) und b) dieser Allgemeinverfügung eingehalten werden und dies von der zuständigen Behörde überwacht werden können muss. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn die zuständige Behörde Kenntnis darüber hat, welche Betriebe zu welchem Zeitpunkt die Ausnahme nutzen.

Zu Nummer 2:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, um den Wirtschaftsbeteiligten ohne zeitliche Verzögerung zu ermöglichen, die Ausnahme von der Benennung in Anspruch nehmen zu können. Diese Allgemeinverfügung gilt damit einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land als bekannt gegeben.

Zu Nummer 3:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von Fleisch, Fleischzeugnissen und Tierdarmhüllen von Schweinen aus den Sperrzonen II und III im öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 12. Dezember 2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 3

Landratsamt Berchtesgadener Land

Sicherheitsrecht;
Verbot der Verwendung von Feuerwerkskörpern / pyrotechnischen Gegenständen am Roßfeld
Allgemeinverfügung vom 18. Dezember 2024

Brandgefahr an Silvester durch Feuerwerkskörper/pyrotechnische Gegenstände:

Zum Schutz des Waldes vor Feuergefahr stellt Art. 17 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) u.a. fest, dass in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 Meter davon u.a. offenes Licht nicht angezündet oder verwendet werden darf sowie brennende oder glimmende Sachen nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden dürfen. Damit ist im Wald und innerhalb des Schutzbereiches von 100 Metern auch das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen verboten. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach Art. 46 Abs. 2 BayWaldG mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden können.

Da i.d.R. die Mindestabstände zum Wald im Gebiet an der Roßfeldstraße (zwischen den beiden Mautstellen) nicht eingehalten werden können, ist dort aufgrund dieser Vorschrift bereits das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen verboten.

Lediglich das Skigebiet Roßfeld fällt nicht zur Gänze unter das Verbot nach dem BayWaldG, da hier der geforderte Mindestabstand zum Wald eingehalten werden kann.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt deshalb als zuständige Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes – LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBL. S. 236) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern / pyrotechnischen Gegenständen (z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien, Leuchtf Feuerwerken, Wunderkerzen usw.) sowie das Entzünden von offenem Feuer (z.B. Fackeln) ist auf dem Gelände des Skigebietes Roßfeld verboten. Der örtliche Geltungsbereich ist der anliegenden Karte zu entnehmen (rot schraffiert). Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
2. Das unter Ziffer 1 genannte Verbot gilt nur für die Bereiche, in denen nicht bereits durch das Bayerische Waldgesetz das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern / pyrotechnischen Gegenständen bzw. das Entzünden von offenem Feuer verboten ist.
3. Das unter Ziffer 1 genannte Verbot beginnt am 31.12.2024 ab 0.00 Uhr und endet am 01.01.2025 um 24.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeit gilt das allgemeine Verbot nach § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
5. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 € zur Zahlung fällig.
6. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 23.12.2024 durch Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben und ist ab dem 29.12.2024 um 00:00 Uhr wirksam.
7. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 01.01.2025 gültig.
8. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Wegen der anhaltend trockenen Witterung und dem Fehlen einer durchgehenden Schneedecke herrscht im oberen Bereich der Roßfeldstraße, insbesondere dem Wiesengebiet des Skigebietes und der südostseitigen Hänge extreme Flächen- bzw. Waldbrandgefahr. Für die kommenden Tage sind nur geringfügige Niederschläge prognostiziert und die Temperaturen befinden sich im Plusbereich. Mit einem Rückgang der vorhandenen Schneedecke ist zu rechnen.

Bereits zu den Jahreswechsell 2006/2007 und 2013/2014 kam es in diesem Gebiet zu großen Flächenbränden, die jeweils durch Feuerwerkskörper verursacht wurden. Die langen Zufahrtswege der Feuerwehren, fehlende Löschwasserversorgung, sowie die z.T. vorherrschende Steilheit des Geländes und zu passierende tiefe Schneefelder erschwerten die Brandbekämpfung und Eindämmung der weiteren Brandausbreitung.

Regelmäßig verbringen mehrere hundert Personen im oberen Roßfeldbereich, insbesondere dem oberen Teil des dortigen Skigebietes, im Freien den Jahreswechsel und nutzen den dortigen Ausblick um das Feuerwerk in Salzburg, Hallein und anderen Städten und Gemeinden im Salzachtal zu beobachten. Ein sich dort schnell ausbreitender Flächenbrand stellt damit nicht nur eine Gefahr für Wald, Wiesenflächen und die technischen Einrichtungen des Skigebietes dar, sondern gefährdet auch das Leben der Menschen, die in diesem Bereich den Jahreswechsel erleben wollen.

Die Gefahr, dass Menschen durch sich schnell ausbreitendes Feuer oder fliegende Glutteile in Brand geraten ist gerade im Winter aufgrund der vorwiegend getragenen modernen, synthetischen Winter- und Sportbekleidung sehr hoch.

Sich rasch ausbreitende Feuer können auch zu Panikreaktionen bei Menschen führen. Gerade bei großen Menschenansammlungen, wie sie bei schönem Wetter zum Jahreswechsel im betroffenen Gebiet vorzufinden sind, besteht die Gefahr, dass in der Dunkelheit Menschen auf der Flucht vor dem Feuer ins Steilgelände geraten, abstürzen und sich verletzen.

II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist nach Art. 6 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung. Bei der in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung bezeichneten Fläche handelt es sich z.T. um ausmärkisches Gebiet.

Um einen einheitlichen Vollzug zu erreichen, hat die für Teile des Gebietes zuständige Marktgemeinde Berchtesgaden das Landratsamt ermächtigt, diese Allgemeinverfügung auch auf deren betroffenes Gemeindegebiet auszuweiten.

Rechtsgrundlage für die Maßnahmen ist Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Danach kann die Sicherheitsbehörde Anordnungen treffen, um eine Gefahr oder Störung zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder auch Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor:

Im Allgemeinen herrscht aufgrund der geringen Niederschlagsmengen zurzeit eine deutlich erhöhte Brandgefahr. In dem in Ziffer 1 dieses Bescheids bezeichneten Gebiet befinden sich große Wiesenflächen mit ausgetrocknetem und deshalb schnell entzündbarem Gras.

Wie in den zurückliegenden Jahren ist in der Silvesternacht 2022/2023 wieder damit zu rechnen, dass hunderte Personen die Aussicht am Roßfeld nutzen, um von dort aus das Silvesterfeuerwerk über Salzburg und Hallein bzw. über dem Salzachtal zu bewundern. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden die Freiflächen wieder von zahlreichen Besuchern genutzt werden, um selbst Feuerwerke abzubrennen und Silvesterraketen zu starten. Aufgrund der Trockenheit stellen dort abgefeuerte Feuerwerke und andere pyrotechnische Gegenstände eine extreme Brandgefahr dar. Ursächlich für die Brandgefahr können die z.T. noch glim-

menden Reste von Feuerwerkskörpern/ pyrotechnischen Gegenständen oder auch sog. Querschläger sein, die dann unkontrolliert in trockenem Gras oder auch Buschwerk landen bzw. hier detonieren oder „ablaufen“ und dieses entzünden. Sofern dort ein Brand entsteht, stellt dieser nicht nur eine Gefahr für die Natur, sondern auch für die vielen Menschen, die mit leicht entzündbarer Freizeit- und Sportkleidung bekleidet sind und dort den Jahreswechsel verbringen werden, dar. Erschwerend kommt noch hinzu, dass die langen Anfahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienst einer schnellen Brandbekämpfung und auch Verletztenversorgung entgegenstehen.

Beim Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 LStVG steht das Einschreiten im pflichtgemäßen Ermessen der Sicherheitsbehörde. Aufgrund der erheblichen Brandgefahr, die dort vom Abfeuern von Feuerwerken und pyrotechnischen Gegenständen ausgeht, war ein sofortiges Einschreiten erforderlich und notwendig. Das Ermessen ist insoweit auf null reduziert. Das Vorgehen ist auch verhältnismäßig. Die ergriffene Maßnahme ist geeignet und auch erforderlich um Gefahren für Leben, Gesundheit und fremdes Eigentum zu verhindern, die von dort gezündeten Feuerwerken und pyrotechnischen Gegenständen ausgehen. Sie ist auch angemessen.

Insbesondere sind keine anderen Eingriffsmöglichkeiten ersichtlich, die einen ähnlich wirksamen Schutz entfalten könnten.

Bei der Abwägung ist festzustellen, dass das Erfordernis der Abwehr sicherheitsrechtlicher Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte gegenüber dem Recht des Einzelnen, der dort Feuerwerkskörper/ pyrotechnische Gegenstände abschießen und abbrennen möchte, überwiegt.

Die Androhung des Zwangsgeldes bei Verstößen gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Pflicht, eine Handlung („Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen bzw. Entzünden von offenem Feuer“) zu unterlassen, kann trotz Art. 36 Abs. 1 Satz 2 VwZVG dem bzw. den Pflichtigen ab sofort auferlegt werden, wenn, wie hier, das öffentliche Interesse an der sofortigen Unterlassung das Interesse des bzw. der Pflichtigen an einer Fristsetzung überwiegt. Da die Androhung einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG darstellt, kann das Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, wenn die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.

Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann Ersatzzwangshaft beantragt werden, wenn auch unmittelbarer Zwang keinen Erfolg verspricht (Art. 33 Abs. 1 VwZVG).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die unter Ziffer 1 des Bescheides bestimmte Anordnung ist im öffentlichen Interesse geboten. Es handelt sich um eine Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse zur Abwehr von drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit und Eigentum, die gem. § 80 Abs. 3 Satz 2 als solche bezeichnet wurde und daher keiner gesonderten Begründung bedarf.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung im „A M T S B L A T T für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis“. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht, da bereits der Sofortvollzug abgeordnet ist, muss die Allgemeinverfügung vor dem 31.12.2024 bekanntgemacht werden, da sie sonst ins Leere läuft. § 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt in diesem Fall nicht.

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.

Zusammenfassung:

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass auf / an der Roßfeldstraße im Gebiet zwischen den beiden Mautstellen größtenteils bereits durch das Bayerische Waldgesetz das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern/pyrotechnischen Gegenständen verboten ist. Der übrige Teil des Gebietes, insbesondere die Freiflächen des Skigebietes am Roßfeld, wird vom Verbot dieser Anordnung erfasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach20 05 43, 80005 München**

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO).

Bad Reichenhall, den 18. Dezember 2024
Landratsamt Berchtesgadener Landratsamt BGL

Bernhard Kern, Landrat



Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 14.12.2021 Vom 10.12.2024

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl S. 98), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Das Halten eines Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- 1) Die Steuerpflicht entsteht und beginnt
 1. bei aufgenommenen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist;
 2. bei Hunden, die den Haltern durch Geburt von einer von ihnen gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist;
 3. bei Zuzug von Hundehaltern aus einer anderen Gemeinde mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres von demselben Hundehalter bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet;
 4. bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit oder eine Steuerbefreiung ab dem auf den Wegfall folgenden Kalendermonat;
 5. im Übrigen mit Beginn des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- 2) Die Steuerpflicht endet
 1. bei Wegzug des Hundehalters aus dem Gemeindegebiet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt;
 2. im Übrigen mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

für den ersten Hund	66,00 €,
für den zweiten Hund	132,00 €,
für jeden weiteren Hund	168,00 €,
für jeden Kampfhund	552,00 €.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit einem Zwölftel der Jahressteuer gemäß § 5 am Ersten eines jeden Monats fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 erhält folgende Fassung:

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- 1) Hundehalter sind verpflichtet,
 1. jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder
 2. in Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist oder
 3. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug bei der Gemeinde unter Angabe von Namen und Anschrift, gegebenenfalls des unmittelbar vorhergehenden Halters, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes anzumelden.
- 2) Hundehalter sind verpflichtet, für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen sowie den Wegfall von Steuerfreiheits- bzw. Steuerbefreiungsvoraussetzungen innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- 3) Hundehalter haben den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem dieser veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden.
- 4) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 10. Dezember 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

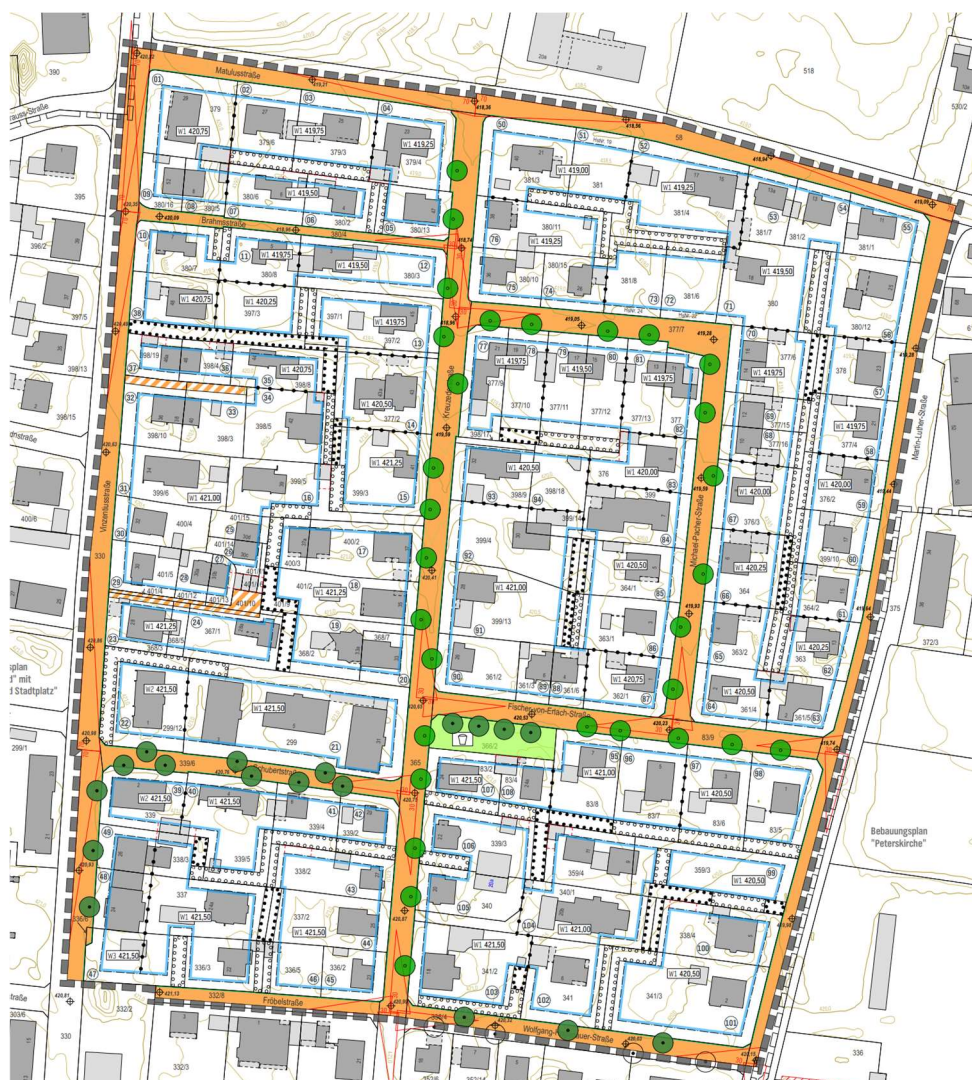
Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplans „Mitterfeld Ost“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB;
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Mitterfeld Ost“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB neu aufzustellen. In der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Energieausschusses vom 26.11.2024 wurde der Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.11.2024 gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet einen Teilbereich des Bebauungs- und Baulinienplans „Mitterfeld“ mit „Kirch- und Stadtplatz“. Dieser wird von der Matulus-, Martin-Luther-, Wolfgang-Hagenauer-, Fröbel- und Vinzentiusstraße begrenzt. Er beinhaltet die Baugrundstücke Fl.Nrn. 379, 379/6, 379/3, 379/4, 380/13, 380/2, 380/6, 380/5, 380/16, 380/7, 380/8, 380/3, 397/1, 377/2, 399/3, 399/5, 400/2, 400/3, 401/2, 368/2, 368/7, 299, 299/12, 368/3, 368/5, 367/1, 401/15, 401/14, 401/13, 401/12, 401/5, 400/4, 399/6, 398/10, 398/3, 398/5, 398/8, 398/4, 398/19, 397/3, 339, 339/5, 339/4, 339/2, 338/2, 337/2, 336/2, 336/5, 336/3, 337, 338/3, 381/3, 381, 381/4, 381/7, 381/2, 381/1, 380/12, 378, 377/4, 376/2, 399/10, 364/2, 363, 361/5, 361/4, 363/2, 364, 376/3, 377/16, 377/15, 377/6, 380, 381/6, 381/8, 380/15, 380/10, 380/11, 377/9, 377/10, 377/11, 377/12, 377/13, 377, 376, 399, 364/1, 363/1, 362/1, 361/6, 361/3, 361/2, 399/13, 399/4, 399/14, 398/9, 398/18, 83/8, 83/7, 83/6, 83/5, 359/3, 359/4, 338/4, 341/3, 341, 341/2, 340/1, 340, 339/3, 83/2, 83/4 sowie weitere Grundstücke Fl.Nrn. 58 (Teilfläche), 375 (Teilfläche), 366/4 (Teilfläche), 332/8 (Teilfläche), 330 (Teilfläche), 365 (Teilfläche), 380/4, 377/7, 83/9, 339/6, 366/2, 397/2 und 398/17 der Gemarkung Freilassing) und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Bebauungsplanentwurf ohne Maßstab

Ziel der Neuaufstellung ist, vorhandene Potentiale für eine verträgliche Nachverdichtung nutzbar zu machen und eine energiesparende sowie klimagerechte Umgestaltung des Bestandes bei gleichzeitiger Wahrung eines ansprechenden Ortsbildes zu ermöglichen. Zweck der Planung ist die Schaffung weiteren Wohnraums, ohne dafür zusätzliche bisher nicht als Wohngebiet vorgesehene Flächen in Anspruch nehmen zu müssen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet. Da eine größere Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von mehr als 20.000 m² aber kleiner als 70.000 m² festgesetzt wird, wurde für den Bebauungsplan eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, mit der nachgewiesen wurde, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Der Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Mitterfeld Ost“ liegt mit Begründung sowie die Vorprüfung des Einzelfalls, jeweils in der Fassung vom 19.11.2024, in der Zeit vom

Montag, den 23. Dezember 2024 bis einschließlich Montag, den 10. Februar 2025

im Internet unter www.freilassing.de / Zukunft & Projekte / Bebauungspläne-Flächennutzungsplan / Aufstellung/Änderung zur Einsicht bereit und kann dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Entwurf im oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Freilassing im Zimmer Nr. 006, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und im Übrigen nach Terminvereinbarung) aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Stellungnahmen zum Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplans „Mitterfeld Ost“ können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail an stadtplanung@freilassing.de übermittelt werden. Alternativ können die Stellungnahmen auch bei der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Freilassing, den 13. Dezember 2024
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Berchtesgaden

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Berchtesgaden folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.408.200,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.960.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.500.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

3.100.000,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 250 % |
| b) für die Grundstücke (B) | 350 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Berchtesgaden, den 17. Dezember 2024
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **647.000 €** festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Nachtragshaushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO)

Ramsau b. Berchtesgaden, den 04. Dezember 2024
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Saaldorf West“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 10.12.2024 den Bebauungsplan „Saaldorf West“ in der Fassung vom 10.12.2024 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst ein ca. 6,2 ha großes Areal im westlichen Teil von Saaldorf, wie aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich. Er deckt sich im Wesentlichen mit den Geltungsbereichen der bisherigen Bebauungspläne „Stalberstraße“, „Moosweg“ und „Eichetfeld“, die der neue Bebauungsplan in seinem Geltungsbereich ersetzt.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Flächennutzungsplan wurde in Teilen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt. Maßgebend ist die Planzeichnung vom 10.12.2024. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann die Berichtigung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Saaldorf, den 16. Dezember 2024
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Schneizlreuth

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Aufgrund des Art. 7 Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages
(Kurbeitragssatzung – KBS) vom 20.10.2022
(Amtsblatt Nr. 52 vom 27.12.2022).

§ 1

§ 4 Abs. 2
(Höhe des Kurbeitrages, Befreiungstatbestände)
wird wie folgt geändert:

Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- | | |
|--|---------|
| a) für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 2,00 € |
| b) für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten
6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 1,00 €. |

§ 2

§ 5 Abs. 2
(Erklärung des Kurbeitragspflichtigen)
wird wie folgt geändert:

Die Meldepflicht kann mit Zustimmung der beherbergten Person auch dadurch erfüllt werden, dass die erforderlichen Daten elektronisch erhoben werden und die beherbergte Person deren Richtigkeit und Vollständigkeit am Tag der Ankunft bestätigt.

§ 3

§ 7 Abs. 3
(Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer)
wird wie folgt geändert:

Der pauschale Kurbeitrag beträgt für Erwachsene 100,00 €. Der pauschale Kurbeitrag für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie für Schwerbehinderte im Sinne von § 4 Abs. 4 und deren notwendige Begleitperson beträgt je Person 50,00 €.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Schneizlreuth, den 11. Dezember 2024
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengangenen Sparkassenbuch

Das von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 3 412 222 071

wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden; andernfalls wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 16. Dezember 2024
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Grundner **Dir. Gehrig**
